

Nummer 134 der Urkundenrolle für 2017-F

**Bescheinigung
gem. § 54 GmbHG**


Es wird hiermit gemäß § 54 GmbHG bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der

**UNA 293. Equity Management GmbH
(künftig: G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf
Edelmetalle mbH)**

mit den beschlossenen Änderungen vom 16. März 2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 16. März 2017




Dr. Fischer
Notar

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Dauer, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH

2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand

1. Ausschließlicher Gesellschaftszweck des Unternehmens ist die Tätigkeit als Zweckgesellschaft im Rahmen der Verbriefung von Lieferansprüchen auf Anlagemünzen und/oder Edelmetalle, insbesondere die Emission von Schuldverschreibungen, der Erwerb und das Halten von Krügerrand-Goldmünzen, anderen Anlagemünzen und/oder Edelmetallen oder Lieferansprüchen auf Krügerrand-Goldmünzen, andere Anlagemünzen und/oder Edelmetalle, jeweils zur Deckung von Schuldverschreibungen, die Erfüllung der Schuldverschreibungen einschließlich der Erfüllung der Lieferansprüche in Bezug auf die zur Deckung erworbenen Vermögenswerte, der Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen mit externen Dienstleistern zur Auslagerung von eigenen Aufgaben und Funktionen, sowie alle mit der Begebung von Emission von Schuldverschreibungen, dem Erwerb von Vermögenswerten zur Deckung der Schuldverschreibungen und der Erfüllung der Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft wird jedoch kein aktives Management der erworbenen Vermögensgegenstände unter Ertragsgesichtspunkten betreiben oder durch Dritte betreiben lassen. Die Gesellschaft wird keine nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben. Die Gesellschaft wird keinen Grundbesitz erwerben. Die Gesellschaft wird keine anderen Unternehmen gründen, verwalten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft wird keine Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge oder sonstigen Unternehmensverträge abschließen.

§ 3
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).

§ 4
Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Zum Geschäftsführer kann nicht bestellt werden, wer Organmitglied oder Angestellter der Bayerischen Landesbank oder eines mit dieser im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmens ist.
3. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
4. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und ermächtigt, ihrerseits Vertretungsmacht (Vollmacht) unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
5. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Transaktionsverträgen sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Geschäftsführer sind – unbeschadet der Bestimmung in § 2 Abs. 2 – verpflichtet, keine nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte ohne Erlaubnis oder Freistellung von der Erlaubnispflicht zu führen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, Mittel in Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft bei der Bayerischen Landesbank oder einem anderen Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anzulegen, das einer Sicherungseinrichtung im Sinne von § 23a Abs. 1 S. 1 KWG angeschlossen ist.
6. Unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen sind die Geschäftsführer verpflichtet und haben dafür Sorge zu tragen, dass
 - die Gesellschaft außerhalb ihres in § 2 genannten Unternehmensgegenstandes keine Verbindlichkeiten eingeht,
 - die Gesellschaft nicht in Geschäfte eintritt, die ungeeignet sind, dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen,

- eine Vermischung des Vermögens der Gesellschaft mit dem Vermögen einer anderen Person nicht stattfindet,
 - die Gesellschaft einzelnen Gläubigern keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen gewährt (es sei denn im Rahmen ihrer Tätigkeit im Sinne von § 2 und in Übereinstimmung mit den Transaktionsverträgen),
 - die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten oder Wertpapiere ihrer Gesellschafter erwirbt,
 - die Gesellschaft (die Geschäftsführer ausgenommen) keine eigenen Angestellten beschäftigt,
 - die Gesellschaft keine Darlehen oder Vorschüsse gewährt,
 - die Gesellschaft mit externen Dienstleistern (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Steuerberater, Anwälte oder Wirtschaftsprüfer) keine Geschäftsbesorgungsverträge oder sonstige Vereinbarungen abschließt, ohne zugunsten der Schuldverschreibungsgläubiger Regelungen zur Anspruchsbeschränkung (*limited recourse*) und zum zeitweisen Verzicht des betreffenden Dienstleisters als Gesellschaftsgläubiger auf die klageweise Geltendmachung von Ansprüchen oder der Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (*no petition*) rechtswirksam zu vereinbaren und
 - das Eigenkapital der Gesellschaft bis zu ihrer Liquidation nicht angegriffen wird.
7. Die Geschäftsführer unterliegen keiner Verpflichtung, ihre gesamte Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführer haben jedoch – auch über den Zeitpunkt der Beendigung ihrer Organstellung hinaus - Stillschweigen (Vertraulichkeit) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.
8. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 5

Gesellschafter, Gesellschafterversammlung

1. Sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft werden von der G.V.L.E. Stichting, Amsterdam, Niederlande, einer Stiftung niederländischen Rechts gehalten. Die Gesellschaft darf nie mehr als einen Gesellschafter haben. Eine Teilung von Geschäftsanteilen zum Zwecke der Veräußerung ist ausgeschlossen. Der Gesellschafter ist verpflichtet, auch nach einem Ausscheiden aus der Gesellschaft Stillschweigen (Vertraulichkeit) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.
2. Die von der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung des Alleingeschafters im Rahmen von förmlichen Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren, d.h. durch Niederschrift der Abstimmung und Entscheidung und Unterschrift des Alleingeschafters. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, soweit dieser Dritte vertraglich oder kraft beruflichen Standesrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

3. Gesellschafterversammlungen können von den Geschäftsführern oder dem Alleingesellschafter einberufen werden. Jeder Geschäftsführer hat das Recht, eine Gesellschafterversammlung allein einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich am Sitz der Gesellschaft abzuhalten. Abweichend davon können Gesellschafterversammlungen – soweit gesetzlich zulässig und mit Einverständnis des Alleingeschafters – auch im europäischen Ausland (z.B. am Sitz des Alleingeschafters) abgehalten werden.
4. Die Einladung der Gesellschafter zu einer Gesellschafterversammlung hat schriftlich, per Fax oder in Textform (E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Bankarbeitstagen zu erfolgen. Bankarbeitstag ist dabei ein Tag, an dem Geschäftsbanken in Amsterdam, Frankfurt/Main und München allgemein für Geschäfte geöffnet sind. Die Frist beginnt im Fall von Fax oder E-Mail mit der Absendung, andernfalls zwei Tage nach der Absendung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
5. Der Alleingeschafter hat Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unverzüglich schriftlich zu protokollieren und das Protokoll zu unterschreiben.

§ 6

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitgesichtspunkte zu berücksichtigen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Prüfung des Jahresabschlusses beschließen, auch wenn sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Den Abschlussprüfer wählt die Gesellschafterversammlung.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung obliegen – soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist - der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann den Jahresüberschuss zzgl. Gewinnvortrag und abzügl. Verlustvortrag ganz oder teilweise in die Rücklage einstellen, als Gewinn vortragen oder ausschütten, wobei der gesamte ausschüttungsfähige Jahresüberschuss der Gewinnrücklage der Gesellschaft zuzuführen ist, wenn dadurch ein der Gesellschaft unmittelbar oder künftig drohender Schaden abgewendet werden kann. Darüber hinaus erfolgen Ausschüttungen an die Gesellschafter im Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 7

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Betrag von insgesamt höchstens EUR 2.000,00.

§ 8

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 9

Sprache

Der maßgebliche Text ist derjenige in deutscher Sprache. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat daher die deutsche Fassung Vorrang.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschaft wird die Bayerische Landesbank in ihrer Funktion als Arrangeurin einer Emission von Schuldverschreibungen und Emissionsstelle (oder einen Rechtsnachfolger der Bayerischen Landesbank in dieser Funktion) über jede Änderung dieses Gesellschaftsvertrages, eine Änderung in den Beteiligungsverhältnissen an der Gesellschaft oder der Auflösung bzw. der Liquidation der Gesellschaft rechtzeitig vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung oder eines solchen Ereignisses schriftlich, per Fax oder in Textform informieren.
2. Jegliche das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder der Gesellschaft und den Gesellschaftern, einschließlich einer Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht bereits kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend im Fall von Lücken dieses Gesellschaftsvertrages.